Produktinformationsblatt HandySchutzbrief

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch <u>nicht abschließend</u>. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronik- und Garantieversicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den HandySchutzbrief sowie alle im Antrag genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Wir versichern die im Versicherungsschein bezeichneten elektrischen und elektronischen Geräte gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Bodenstürze und Flüssigkeitsschäden. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 25. Monat nach Kauf- bzw. Tausch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler. Darüber hinaus können Sie für einige Geräte optional Versicherungsschutz bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung erhalten.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was sind die Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung?

Der Beitrag richtet sich maßgeblich nach dem Kaufpreis des Geräts und der Laufzeit. Er wird immer inklusive der zurzeit geltenden Versicherungssteuer angegeben.

Die Höhe Ihres Beitrags können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (gemäß § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden Bedingungen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- durch Witterungseinflüsse;
- durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren;
- · die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den HandySchutzbrief.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihre Angaben ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die während des Antragsprozesses gestellten Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändern sich Umstände, nach denen wir während des Antragsprozesses oder in anderen Schriftstücken gefragt haben, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Wir bitten Sie daher, uns eventuelle Änderungen mitzuteilen.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, ergeben sich für Sie bei Eintritt eines Schadensfalls folgende Verpflichtungen:

- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an.
- Erstatten Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadensermittlung und regulierung. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Erstatten Sie bei Eigentumsdelikten unverzüglich eine polizeiliche Anzeige.

Beachten Sie bitte diese Pflichten mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag oder den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den HandySchutzbrief unter dem § 8.

Die Maximallaufzeit beträgt 60 Monate. Spätestens mit Beendigung des 60. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne dass Sie oder wir kündigen müssen.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Vor dem Vertragsablauf (Regelung in Ziffer 8) stehen Ihnen und uns Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört auch das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Datenschutzhinweise

Die von Ihnen im Antragsformular genannten und darüber hinaus uns mitgeteilten personenbezogenen Daten werden von der assona GmbH (vermittelnder Versicherungsmakler) und der R+V Allgemeine Versicherung AG (Versicherer und Vertragspartner) zur Begründung und Durchführung des Versicherungsvertrags verwendet.

Konkreter betrachtet beinhaltet dies folgende Verarbeitungszwecke:

- Begründung des Versicherungsvertrags nach anfänglicher Risikobeurteilung
- laufende Risikobewertung/Prämiensteuerung
- Abwicklung von Schadensfällen nach Prüfung der Leistungspflicht und damit einhergehenden Maßnahmen zur Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs
- laufende Beratung zum bestehenden Vertragsverhältnis

Für die Risikobeurteilung und zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs können die Daten mit konzerneigenen Datenbeständen abgeglichen werden.

1. Vertragspartner

Versicherer:

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden

Versicherungsmakler:

assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin

Sitz der Gesellschaft: Berlin, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin

Der Makler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Makler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

2. Weitere Ansprechpartner

Die R+V beauftragt die assona als Makler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen. Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin. Telefon: 0180 5 355451 (14 ct/min DTAG, Mobilnetz max. 42 ct/min)

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähigen Anschriften sind unter Punkt 1 genannt.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und Ihnen zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Antrag oder im Angebot genannten Preis handelt es sich um den Beitrag gemäß vereinbarter Zahlweise inklusive der Versicherungssteuer.

Der vom Gesetzgeber erhobene Versicherungssteuersatz beträgt zurzeit in der Schadensversicherung allgemein 19 %.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrags hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen, für Lastschriftrückläufer und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrags. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 S. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Für einen Anruf bei unserem Servicecenter 0180 5 355451 werden 14 ct/min aus dem deutschen Festnetz berechnet. Ein Anruf aus dem Mobilnetz kostet max. 42 ct/min.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags finden Sie in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens die wirksame Belastung Ihres Kontos.

Sie haben dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Vertrag mit uns kommt zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrags und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in

Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin. Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Laufzeit wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungs- schutz bestanden hat, multipliziert mit	1/30 des im Antrag ausgewiesenen Mo- natsbeitrags
	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Beitrags für 1 Jahr
	1/720 des im Antrag ausgewiesenen Beitrags für 2 Jahre
	1/1080 des im Antrag ausgewiesenen Beitrags für 3 Jahre
	1/1440 des im Antrag ausgewiesenen Beitrags für 4 Jahre
	1/1800 des im Antrag ausgewiesenen Beitrags für 5 Jahre

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot.

Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen

Wenn Sie den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt werden. Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

14. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Der Gerichtsstand ist in den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen geregelt.

16. Maßgebliche Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

17. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0180 4 224424, Fax: 0180 4 224425 (20 ct/Verbindung DTAG, Mobilnetz max. 42 ct/min), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

18. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Behörde Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, bei der unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den HandySchutzbrief

Stand Januar 2014 –

§ 1 Versicherte Geräte

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf das im Versicherungsschein benannte neue Gerät des privaten Gebrauchs. Im Einzelnen können dies sein:
- a) Mobiltelefone und Handheld (PDA) inklusive Original-Akku und -Netzteil;
- b) Tablet-PCs inklusive Original-Akku und -Netzteil
- Nicht versicherbar sind Ausstellungsgeräte, reimportierte Geräte, Geräte ohne eigene Stromversorgung und Geräte, die bei Antragseingang bei assona älter als 3 Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Kaufdatum.
- 3. Wird aufgrund falscher Angaben im Antrag erst nach Dokumentierung, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Die Beiträge werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 EUR erstattet.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- . Versicherungsschutz besteht für Beschädigung und Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:
- a) Bedienungsfehler;
- b) Bodenstürze, Bruchschäden und Flüssigkeitsschäden, jedoch ohne Witterungseinflüsse (vgl. § 3 Ziff. 2 c)); c) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Überspannung, Induktion,
- Kurzschluss;
- d) Sabotage, Vandalismus, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.
- 2. Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Geräts, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:
- a) Einbruchdiebstahl nur, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Kofferraum oder Handschuhfach eines verschlossenen PKW befand und der Einbruchdiebstahl aus dem PKW nachweislich zwischen 6 und 22 Uhr verübt
- b) Diebstahl nur, wenn das Gerät in persönlichem Gewahrsam sicher mitgeführt wurde oder in einem verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnis einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben wurde:
- c) Raub oder Plünderung. 3. Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie, frühestens ab dem 25. Monat nach Kauf- bzw. Tausch für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch Konstruktionsfehler, Guss- oder Materialfehler, Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.
- 4. Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn dieses inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs dem Versicherer zwecks Prüfung vorgelegt wird.

§ 3 Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht für:

1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.

- 2. Schäden:
- a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- b) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
- d) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- e) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler:
- f) für die ein Händler oder ein sonstiger Veräußerer oder Hersteller im Rahmen der gesetzlichen (Haftung oder Gewährleistung) oder vertraglichen (Garantie) Bestimmungen zu haften hat; es sei denn, es handelt sich um Schäden gemäß § 2 Ziff. 3;
- g) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Geräts.
- 3. unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden.
- 4. Leistungen, die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.
- 5. Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

§ 4 Umfang der Ersatzleistung

1. Teilschaden

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert bei Teilschäden gemäß § 5 Ziff. 1 und den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte nicht übersteigen.

Die Ersatzleistung beschränkt sich - unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs - auf die Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Geräts durch ein von assona beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn:

- · das Gerät durch ein versichertes Ereignis verloren geht;
- · eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich ist;
- · die Reparaturkosten höher sind als der Zeitwert gemäß § 5 Ziff. 1 oder den Wert eines Ersatzgeräts gleicher Art und Güte übersteigen.

- Die Ersatzleistung beschränkt sich auf die Freistellung von den Kosten für die Beschaffung eines Ersatzgeräts. Sie ist begrenzt auf die "Entschädigungsgrenze bei Totalschäden" gemäß \S 5 Ziff. 2
- 3. Einen Anspruch auf Geldersatz hat der Versicherungsnehmer nur, wenn die Beschaffung eines Ersatzgeräts nachgewiesen wird.
- 4. Überschreitet der Wert des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadenseintritts den Zeitwert bzw. die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe des vereinbarten Zeitwerts bzw. der Deckungssumme. § 75 VVG findet keine Anwendung.
- 5. Bei Beschaffung eines Ersatzgeräts kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Geräts und des serienmäßigen Zubehörs verlangen.

§ 5 Höchstgrenzen der Ersatzleistung

1. Teilschäden gemäß § 4 Ziff. 1

Der Zeitwert des versicherten Geräts reduziert sich nach folgendem Verfahren:

1. Jahr: 90 %; 2. Jahr: 80 %; 3. Jahr: 70 %; 4. Jahr: 60 %; 5. Jahr: 40 % des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung oder der Deckungssumme, falls diese niedriger ist als der Kaufpreis bei Anschaffung.

2.Totalschäden gemäß § 4 Ziff. 2

Die Entschädigungsgrenze reduziert sich nach folgendem Verfahren: 1. Jahr: 50 %; 2. Jahr: 50 %; 3. Jahr: 40 %; 4. Jahr: 40 %; 5. Jahr: 30 % des

Kaufpreises zum Zeitpunkt der Anschaffung oder der Deckungssumme, falls diese niedriger ist als der Kaufpreis bei Anschaffung.

§ 6 Selbstbehalt

Bei bedingungsgemäß versicherten Teilschäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 10 % des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Scha-

§ 7 Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

§ 8 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem HandySchutzbrief ist ausschließlich Deutschland.

§ 9 Beginn und Ende des Versicherungsvertrags

- 1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig an assona zahlt. Er endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 24 Monate und verlängert sich danach jeweils um 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 3. Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist maximal bis zum 60. Monat möglich. Mit Ablauf des 60. Vertragsmonats endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 4. Im Totalschadensfall oder bei Diebstahl erlischt die Versicherung mit dem Tag der Anzeige des Schadens bei assona. In diesen Fällen steht dem Versicherer der Beitrag anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat. 5. Wird das versicherte Gerät gegen ein gleichwertiges (d. h. gleicher Hersteller und gleiches Modell) ersetzt, so tritt dieses an die Stelle des versicherten in den Vertrag ein (siehe auch § 13 Ziff. 2).

§ 10 Beitragszahlung

Die Zahlung des Beitrags ist, so im Versicherungsschein nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich.

§ 11 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

- 1. Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, iedoch nicht vor dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Erst- oder Einmalbeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
- 3. Konnte der fällige Erst- oder Einmalbeitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Versicherers die bei der Erteilung der Einzugsermächtigung angegebenen Daten unverzüglich überprüft und korrigiert bzw. dies veranlasst und der Erstoder Einmalbetrag danach erfolgreich eingezogen werden kann.
- 4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 12 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

- Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- 2. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der fällige Folgebeitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Ergänzend gilt § 11 Ziff. 3 entsprechend.
- 3. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- 4. Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungs-
- 5. Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 13 Veräußerung des Geräts an einen Dritten, Gerätewechsel

- 1. Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der HandySchutzbrief gegen Erstattung des zeitanteiligen Beitrags zum Ende des Meldemonats gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona)
- 2. Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der HandySchutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Gerätetauschs bei assona. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich dadurch nicht.
- 3. Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für das Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Erwerber kann innerhalb von vier Wochen nach Veräußerung beantragen, dass die Versicherung auf ihn übergeht.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
- a) den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich der assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, Telefon: 0180 5 355451 (14 ct/min DTAG, Mobilnetz max. 42 ct/min) oder E-Mail: kundenservice@assona.de anzuzeigen:
- b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege einzureichen;
- d) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus oder vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei
- a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- 1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.
- 3. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 16 Wieder herbeigeschaffte versicherte Sachen

- 1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies assona unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, hat der Versicherungsnehmer das Ersatzgerät zurückzugeben bzw. die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 3. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 17 Besondere Verwirkungsgründe

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, oder dies versucht, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an die assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin zu richten.
- 2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 19 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

- 1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem für den Sitz des Versicherers zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.
- 4. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.